

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/018

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Jonas Engel, Till Fügener, Malica Rmichi

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
29.09.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Aufstellung Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie, zur Überarbeitung des Kriterienkatalogs, zur ermittelten Flächenkulisse und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss beschließt die Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung.

Der Planungsausschuss beschließt die erstellte Suchraumkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung und stimmt einer Veröffentlichung auf der Webseite des Verbands Region Rhein-Neckar im Anschluss an die heutige Sitzung des Planungsausschusses zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die identifizierten Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen vorzustellen.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

In der Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen

zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09.11.2022 angekündigt, hat die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppelt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24.03.2023 wurde der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung beschlossen. Anschließend wurde die Ausschluss- und Suchraumkulisse erarbeitet. Darin wurden bereits geeignete Potenzialflächen identifiziert. Diese bestehen aus kommunal gemeldeten Flächen sowie ergänzender Eigenplanung durch die Verbandsverwaltung.

Im Zeitraum 31.05.2023 – 11.07.2023 fand das Scoping-Verfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer Synopse zusammengestellt und wurden bei der Überarbeitung des Kriterienkatalogs berücksichtigt (*siehe Anlage 1*).

2. Rahmenbedingungen

Seitens des Bundes gibt es keine quantitativen Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Teilregionalplans Solarenergie ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes).

In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV). Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP ist eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 Prozent nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

3. Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung

Hintergrund der Anpassung

Im Laufe des Verfahrens haben sich durch neue Entwicklungen, Erkenntnisse und insb. die Hinweise im Rahmen des Scoping-Verfahrens notwendige Anpassungen am Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung ergeben.

Anpassungen des Kriterienkatalogs vom 24.03.2023 (siehe Anlage 2)

Für die Einzelfallprüfung wurde auf Anregung des Landesamts für Denkmalpflege Hessen das Kriterium „Kulturdenkmäler“ mitaufgenommen. Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße merkte berechtigterweise an, dass Weinbauflächen im Kriterienkatalog noch keine Rolle spielen. Da diese Flächen nicht mit einer Ackerzahl versehen sind und bestockte Weinberge sich aufgrund der langfristig angelegten Nutzungsdauer nicht zur Umwandlung in PV-Flächen eignen, werden „Weinbauflächen“ als Ausschlusskriterium in den Katalog aufgenommen. Mit dem FFPVA-Leitfaden des Landes wurde auch das Thema Agri-PV angeschnitten. Die damit einhergehende Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung soll auch im Kriterienkatalog berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt. Bei den Konfliktkriterien wurden „Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz“ ergänzt, um analog eine Annäherung an die Flurbilanz Baden-Württemberg zu erreichen. Zudem wurden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie genehmigte Rohstoffabbauflächen in die Ausschlusskriterien verschoben, da diese in Bezug auf den Suchraum prinzipiell einen Ausschluss darstellen und nur mit der in der jeweiligen Fußnote erläuterten Ausnahme in Frage kommen würden. Zudem wurden Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als regionalplanerisches Konfliktkriterium sowie die Vorranggebiete für Industrie und Logistik bzw. Gewerbe und Dienstleistung als Ausschlusskriterium aufgenommen.

Hinsichtlich der Flächenbündelung wurde eine Anpassung auf 3 ha vorgenommen, da sich im Laufe des Verfahrens gezeigt hat, dass die geringe Flächengröße von 1 ha für die Vorgehensweise zur Ermittlung der Flächenkulisse auf regionaler Ebene eher ungeeignet ist. Der Schwellenwert von 3 ha wurde auf Basis des Kriterienkatalogs zur Planung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg herangezogen und wird auch von anderen Regionalverbänden als Kriterium verwendet.

Gegenüberstellung alter vs. neuer Kriterienkatalog

Rot = Ergänzung

~~Grau und durchgestrichen~~ = Entfall

Blau = Änderung

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser /Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)

Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura-2000-Gebiete ¹
Landschaftsschutzgebiete ²
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ 100 ³
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 ⁴
Weinbauflächen
Obergermanisch-raetischer Limes inklusive Schutzstreifen

¹ FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich.

² Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

³ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten, HQ-100-Gebieten und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.

⁴ Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt.

Vorranggebiete für Industrie und Logistik
Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ³
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ⁵

2. Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

<i>Konfliktkriterien</i>
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung) ⁶
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung) ⁴
<i>Landschaftsschutzgebiete²</i>
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt
Wildtierkorridore
Ackerzahl 40 bis 60
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ⁷
Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ⁸
<i>Genehmigte Rohstoffabbaugebiete⁵</i>
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)

⁵ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen **und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt wird.** Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist. ~~Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Freiflächenanlagen im Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen.~~

⁶ Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

⁷ Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

⁸ Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

Kulturdenkmäler
Topographie, Hangneigung
Grünzäsuren ⁹
Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau⁵
Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

<i>Eignungskriterien</i>
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen oder Vorbelastungen liegen.

4. Suchraumkulisse

Zur Ermittlung der Potenzialflächenkulisse wurde eine Suchraumkulisse erarbeitet (*siehe Anlage 3*). Dieser Suchraum stellt die Flächen dar, die noch verbleiben, wenn sämtliche Ausschlusskriterien des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung auf den Raum angewandt werden. Auf diesen Flächen ist eine regionalbedeutsame Solarenergie zwar grundsätzlich möglich, jedoch bestehen

⁹ In Grünzäsuren ist die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

möglicherweise Restriktionen, die im Einzelfall einer Solarenergienutzung entgegenstehen können. Zur Ermittlung der Potenzialflächen wurden sowohl die Eignungskriterien als auch die Konfliktkriterien herangezogen, um geeignete restriktionsfreie bzw. restriktionsarme Flächen für die raumbedeutsame Solarenergienutzung aus der Suchraumkulisse zu ermitteln.

5. Informationen zur Vorbehaltsgebietskulisse

Auf Basis des Suchraums wurden die Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung ermittelt. Sowohl im Rahmen der Flächenunterrichtung kommunal gemeldete Flächen als auch eingeplante Flächen sind in die Potenzialflächenkulisse eingegangen. Im hessischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion wurde von einer Eigenplanung abgesehen. Bei der Potenzialflächenkulisse handelt es sich um einen Arbeitsstand, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist noch nicht erfolgt. Eine kartographische Darstellung der Kulisse befindet sich in der Anlage.

Teilregion	Anteil der Potenzialflächen an der Gesamtfläche der Teilregion
Baden-Württembergischer Teil der Metropolregion	ca. 0,53 %
Rheinland-Pfälzischer Teil der Metropolregion	ca. 0,12 %
Hessischer Teil der Metropolregion	ca. 0,05 %

Anlage: Karte mit Potenzialgebieten

6. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Vor der Sommerpause fand eine Abstimmung zur Planung und Durchführung der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt, welche auf Ebene der Landkreise unter Einbeziehung der kreisfreien Städte stattfinden werden. Zudem werden die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Veranstaltungen dienen zur Information bzgl. der Offenlageverfahren der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie, d.h. zur Beschreibung des regionalplanerischen Vorgehens sowie zur Vorstellung der Flächenkulisse.

Übersicht über die Veranstaltungstermine

Datum	Teilnehmende
18.09.2023 <i>(abgeschlossen; über eine erste Einschätzung wird mündlich berichtet)</i>	Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau in der Pfalz, Stadt Neustadt an der Weinstraße
16.10.2023	Landkreis Bad Dürkheim
18.10.2023 <i>(voraussichtlich)</i>	Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Speyer, Stadt Worms, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Stadt Frankenthal
19.10.2023	Rhein-Neckar-Kreis, Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg, Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
24.10.2023	Landkreis Germersheim

25.10.2023 (<i>digital</i>)	Kreis Bergstraße
07.11.2023	Neckar-Odenwald-Kreis

7. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant analog zur Suchraumkulisse „Wind“ eine Veröffentlichung der Suchraumkulisse nach Beschluss dieser im heutigen Planungsausschuss. Beides erfolgt in Verbindung mit einem kurzen Katalog an FAQ's („Häufig gestellte Fragen“).

Die Verbandsverwaltung stellt die Suchraumkulisse und die Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf kommunaler Ebene vor und steht für Fragen zur Verfügung. Hinweise und Wünsche in Bezug auf die Flächenkulisse können dann im Rahmen des Offenlageverfahrens erfolgen.

Die Verbandsverwaltung erarbeitet auf Grundlage der getroffenen Beschlüsse einen Entwurf der Plansätze inklusive Begründung und stellt diesen im nächsten Planungsausschuss am 17.11.2023 zur Beschlussfassung vor. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung der Flächensteckbriefe sowie die SUP.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15.12.2023 vorgesehen.

Sofern die beiden Verfahren Windenergie und Solarenergie zeitlich nicht entkoppelt werden sollen, muss der Satzungsbeschluss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben für die Windenergie spätestens zum 30.09.2025 gefasst werden. Nach Abschluss der 1. Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann.

III. Finanzierung

Die Erstellung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

TOP 2 Anlage 1 Synpose Scoping-Verfahren Solarenergie
TOP 2 Anlage 2 Kriterienkatalog Solarenergie (überarbeitet)
TOP 2 Anlage 3 Übersichtskarte Suchräume und Potenzialflächen Solarenergie